

# Gemeinde Haselau

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0084/2017/HAS/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.12.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 913.6

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Haselau	22.01.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	27.03.2018	öffentlich

### Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2013

#### Sachverhalt:

Nach der Umstellung der Haushaltsführung der Gemeinde Haselau auf die Doppik konnte die Gemeindevertretung 2017 nach Prüfung durch den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung die Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 und 2012 nachholen. Zur Prüfung durch den Fachausschuss und zur Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird nun der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegt.

Nach § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) besteht der Jahresabschluss aus

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung
3. den Teilrechnungen
4. der Bilanz
5. dem Anhang
6. dem Lagebericht.

Nach § 95 n Gemeindeordnung (GO) hat der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung die Jahresrechnung mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

1. der Haushalt eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Der Ausschuss kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die von der Verwaltung aufgestellte Jahresrechnung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2013 schließt

1. in der Ergebnisrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Erträge mit	1.159.468,97 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	1.063.602,96 €
einem Jahresüberschuss mit	95.866,01 €
einem Jahresfehlbetrag mit	0,00 €

und

2. in der Finanzrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	1.145.103,06 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	948.974,42 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	125.885,15 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	267.132,54 €

Nach § 26 GemHVO-Doppik sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnistrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnistrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, wird ein Jahresfehlbetrag vorgetragen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Jahresrechnung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2013 in der vorgelegten Fassung gemäß Anlage festzustellen.

**Finanzierung:**

entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Die Jahresrechnung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2013 wird wie folgt festgestellt:

1. in der Ergebnisrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Erträge mit	1.159.468,97 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	1.063.602,96 €
einem Jahresüberschuss mit	95.866,01 €
einem Jahresfehlbetrag mit	0,00 €

und

2. in der Finanzrechnung mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	1.145.103,06 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	948.974,42 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	125.885,15 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	267.132,54 €

Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 95.866,01 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnissrücklage (Jahresüberschuss) zugeführt.

---

Rolf Herrmann

**Anlagen:**

Entwurf der Jahresrechnung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2013